

Eidgenössisches Departement des Innern  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Sekretariat  
3003 Bern

12. September 2014 / GM

## **Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Wir schätzen die Möglichkeit, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über ein Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Stellung nehmen zu können.

Als Berufsverband mit mehr als 8'500 Leistungserbringern ist physioswiss vom Gesetzesentwurf direkt betroffen. Unsere Mitglieder arbeiten wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich und setzen sich täglich für eine hohe Qualität ihrer Behandlungen ein.

### **1. Allgemeines**

physioswiss unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Bundes, ein Qualitätszentrum für die obligatorische Krankenversicherung einzurichten. Oberste Priorität müssen dabei Qualitätssicherung und Patientensicherheit sowie die Zweckmässigkeit haben.

physioswiss erwartet vom Bundesrat die Gewähr, dass ein nationales Qualitätszentrum in allen Bereichen mit der notwendigen fachlichen Kompetenz geführt und organisiert wird. Das Ziel eines solchen Zentrums muss zwingend sein, die Qualität der von der Grundversicherung übernommenen Leistungen beständig hoch zu halten (Qualitätssicherung) und wo immer möglich zu verbessern (Qualitätsentwicklung). Zusätzliche bürokratische Hürden müssen unbedingt vermieden werden.

## 2. Qualität

Das Qualitätsniveau der Grundversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich sehr hoch. Diese Qualität noch zu steigern und die Patientensicherheit stets zu verbessern, stellt eine grosse Herausforderung dar.

Für ein Qualitätszentrum im Gesundheitswesen ist die Nähe zur Praxis zwingend, dies muss im Gesetz bereits entsprechend abgebildet werden. Sowohl Qualität wie auch Patientensicherheit liegen in erster Linie in der Verantwortung der Leistungserbringer. Um nachhaltige Qualitätsverbesserungen erreichen zu können, müssen die Arbeitsbedingungen der Leistungsträger berücksichtigt werden. So ist es beispielsweise unabdingbar, dass die Ausbildung von zusätzlich notwendigem Fachpersonal in verschiedenen Berufsgruppen gefördert werden muss, um dem bereits heute spürbaren Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Wenn in Zukunft die Versorgungssicherheit mit Gesundheitsleistungen nicht mehr durch qualifizierte Fachkräfte gewährleistet ist, können die jetzigen Qualitätsstandards nicht eingehalten, respektive verbessert werden.

Der sich im Gesetzesentwurf wiederpiegelnde Top-Down Ansatz steht im Kontrast zur heutigen dezentralen Organisation des Gesundheitswesens der Schweiz. Diesen Paradigmenwechsel erachten wir als sehr kritisch. Kantone, Berufsverbände der Leistungserbringer wie auch interdisziplinär ausgerichtete Organisationen (z.B. die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften), tragen bereits heute mit ihrer Arbeit an der Basis viel zur hohen Qualität bei. Die bestehenden Strukturen müssen beim Aufbau eines nationalen Zentrums zwingend berücksichtigt und das fachliche Knowhow muss eingebunden werden. Man muss verhindern, dass praxisferne, schwer umsetzbare und damit kaum akzeptierte Massnahmen und Lösungen erarbeitet werden.

## 3. Patientensicherheit

physioswiss begrüsst die Idee, die verschiedenen Akteure des Gesundheitswesens und deren Aktivitäten zugunsten der Patientensicherheit in einem nationalen Zentrum zu verbinden und Synergien zu nutzen um die Effizienz zu steigern. Die sich laufend erweiternden Behandlungsmöglichkeiten, die technologischen Entwicklungen und zahlreiche Schnittstellen in den Behandlungspfaden wie auch die zunehmende Verknappung von qualifiziertem Personal sind nicht zu unterschätzende Hürden.

Die zunehmende Mündigkeit der PatientInnen und die Verpflichtung, sie und ihre Angehörigen in diagnostische und therapeutische Entscheide mit einzubeziehen, sind sehr positiv zu werten. Dies stellt jedoch hohe Anforderungen an die Leistungserbringer, verlangt eine enge multiprofessionelle Zusammenarbeit und ruft nach einem umfassenden Qualitätsmanagement. Um die notwendige Nähe zur Praxis zu erreichen, müssen sowohl die harten messbaren Faktoren wie auch die wenig berechenbaren weichen Faktoren bei der Planung und Umsetzung eines Qualitätszentrums optimal berücksichtigt werden.

#### 4. Weitere Aspekte

Im erläuternden Bericht wird die Qualität im heutigen Gesundheitswesen des Öfteren wenig differenziert in Frage gestellt. Dies ist sehr störend. Wie oben bereits betont, ist die generelle Qualität im heutigen Gesundheitswesen der Schweiz bereits auf einem hohen Niveau.

Um den Fachkräften im Gesundheitswesen wirksame Instrumente zur Verfügung zu stellen, müssen die diversen Akteure (Kantone, Berufsgruppen etc.) zwingend aktiv miteinbezogen werden. Transparente Kommunikation, Kooperation und Vertrauen sind wichtige Schlüssel zur Erreichung der Ziele. Um die Nähe zu den Leistungserbringern zu garantieren, muss der vorliegende Gesetzesentwurf deshalb nochmals grundlegend überarbeitet werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesgesetzes wird das Thema Wirtschaftlichkeit zu Recht nicht explizit abgebildet, zumal es um Qualität und Patientensicherheit gehen soll. Im erläuternden Bericht hingegen wird in verschiedenen Abschnitten der Wirtschaftlichkeit hohe Priorität eingeräumt. Dies nährt einen Anfangsverdacht, dass eine versteckte Agenda existiert und das eigentliche Ziel des Gesetzes für ein nationales Qualitätszentrum Kosteneinsparungen sind. Im neuen Gesetz muss deshalb zwingend sichergestellt werden, dass das Zentrum für Qualität sich tatsächlich mit Qualität und nicht mit Kosteneinsparungen beschäftigt, auch wenn schlechte Qualität ein Kostentreiber darstellen kann.

#### 5. Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesartikeln

- Bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Ermittlung oder Erhebung von Indikatoren gemäss **Art. 4, Absatz 1 Buchstabe b** müssen zwingend die betroffenen Berufsorganisationen miteinbezogen werden. Dies ist aus unserer Sicht gesetzlich zu regeln.
- Bei der Erarbeitung eines verbindlichen Rasters für die Interpretation der Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit im jeweiligen medizinischen Fachgebiet gemäss **Art. 4, Absatz Buchstaben 2 a & b** muss den betroffenen Berufsorganisationen ein gesetzlich verankertes Mitspracherecht gewährt werden.
- Der guten Ordnung halber sollen fachliche Berufsorganisationen in **Art. 5** genannt werden. Entsprechende Organisationen, die mehr als 50% der in der Schweiz tätigen Leistungserbringer ihrer Berufsgruppe vereinen, sollen in einem Anhang ausdrücklich genannt werden.
- physioswiss ist der Ansicht, dass die Finanzierung eines solchen Zentrums Aufgabe des Staates ist und nicht zulasten der obligatorischen Krankenversicherung gehen sollte. In Folge muss **Art. 13** dementsprechend angepasst werden.

## 6. Schlussfolgerung

physioswiss begrüsst und unterstützt die Absicht des Bundes, der Qualität sowie der Patientensicherheit zusätzliches Gewicht zu geben. Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für den Aufbau eines Qualitätszentrums ist zu begrüessen; der vorliegende Gesetzestext bedarf hingegen einer grundlegenden Neukonzeption. physioswiss fordert, dass die grundsätzliche Ausrichtung des Zentrums nochmals überdacht wird um sicherzustellen, dass nicht die generelle Senkung der Gesundheitskosten erste Priorität hat, sondern das übergeordnete Ziel der Qualitätssteigerung und der Patientensicherheit. Aus genannten Gründen unterstützt physioswiss den vorliegenden Gesetzesentwurf in dieser Form nicht.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

physioswiss



Roland Paillex  
Präsident



Bernhard Kuster, Dr. oec. publ.  
Generalsekretär